

Satzung der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie (BFLK) e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Bundeskonferenz
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Landesverbände
- § 11 Netzwerke
- § 12 Auflösung
- § 13 Vereinsvermögen
- § 14 Schlussbestimmung

§1 Name und Sitz

- (1) Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Bundesfachvereinigung (BFLK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sowie keine politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Ziele.
- (3) Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe, die psychiatrische Krankenpflege, insbesondere das Pflegemanagement, in allen Berufsfragen auf Bundesebene und auf Länderebene einheitlich und kompetent zu vertreten. Parallel dazu soll die Aufgabenstellung der Leitenden Pflegepersonen in psychiatrischen Einrichtungen einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten berufsständig vertreten werden.

(4) Der Verein will insbesondere

- eine Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen sowie den Verbänden, die die Psychisch Erkrankten und ihre Angehörigen vertreten
- die Pflegeforschung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Pflege durch die Initiierung von entsprechenden Projekten und Aufträgen unterstützen
- Einfluss nehmen auf die Gesetzgebung (bezogen auf die Psychiatrie) durch Stellungnahmen und Mitarbeit in Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Bundesfachvereinigung hat ordentliche, kooperative und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- Pflegerische Leiterinnen und Leiter sowie deren Vertretungen von psychiatrischen Einrichtungen
- Pflegerische Leiterinnen und Leiter sowie deren Vertretungen innerhalb psychiatrischer Einrichtungen
- Leiterinnen und Leiter sowie deren Vertretungen von Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Psychiatrie
- Andere natürliche Personen mit Zustimmung der Bundeskonferenz

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge dienen in erster Linie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins.

(3) Kooperative Mitglieder können alle juristischen Personen (z.B. andere Berufs- oder Fachverbände) werden, bei denen der Satzungszweck mit dem Zweck der BFLK e.V. vereinbar ist. Kooperative Mitglieder werden durch ihre vertretungsberechtigten Personen vertreten und haben beratende Funktion jedoch kein Stimmrecht.

Die kooperativen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge dienen in erster Linie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, er entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.

- (5) Ehrenmitglieder werden durch die Bundeskonferenz bestimmt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Mitglieder im Ruhestand zahlen 50% des festgelegten Mitgliedsbeitrages. Ein entsprechender Nachweis ist dem/der Schatzmeister*in unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich bzw. halbjährlich eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Fälligkeitstermine sind bei jährlicher Zahlung der 31.03., bei 1/2-jährlicher Zahlung der 28.02. und 31.08. des Geschäftsjahres.

- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung spätestens 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - b) durch den Tod oder bei kooperativen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - c) Ausschluss aus dem Verein auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der anwesenden Teilnehmer der Bundeskonferenz:
 - aa) wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Bundesfachvereinigung grob verstößt, sie schädigt oder zu schädigen versucht oder
 - bb) wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, unter Darlegung des Grundes, schriftlich (per E-Mail oder in anderer geeigneter Form) an die letzte vom Mitglied genannte Adresse bekannt zu geben.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Bundesfachvereinigung. Eine Rückgewährung von z.B. Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Bundeskonferenz
- c) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Sie sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (per E-Mail oder in anderer geeigneter Form) an die letzte vom Mitglied genannte Adresse bekannt zu geben.
- (5) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Die/der 1. Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift von der/dem Schriftführer*in anzufertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder ihrer/seiner Vertretung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gilt § 12.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzungen der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesfachvereinigung

§ 6 Die Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Landesvorsitzenden (oder deren Stellvertretungen).

- (2) Vertretungen kooperativer Mitglieder und Leitungen der Netzwerke nehmen an den Konferenzen der Bundeskonferenz beratend teil, sie verfügen über kein Stimmrecht.
- (3) Die Bundeskonferenz wird von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt analog der Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgaben der Bundeskonferenz sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Unterstützung des Vorstandes
 - e) Koordination der Aktivitäten zwischen den Landesverbänden
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) Schriftführer*in
 - d) Schatzmeister*in
 - e) Koordinator*in für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Bundeskonferenz um Beisitzer*innen erweitert werden. Der Vorstand darf höchstens 10 Mitglieder haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch die Bundeskonferenz gewählt.
- (4) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Bundeskonferenz ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundesfachvereinigung, ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
 - b) Wahrnehmung der gesamten Interessen der Bundesfachvereinigung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Tagungen

- d) Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/-n vertreten.
- (10) Im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden wird diese/dieser durch die/den 2. Vorsitzenden oder die/der Schatzmeister*in vertreten.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch 2 Kassenprüfer*innen durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Landesverbände

- (1) Landesmitgliederversammlung
Die ordentlichen Mitglieder der Bundesfachvereinigung sind zugleich Mitglieder des Landesverbandes, in dessen Bereich sie ihren Beruf ausüben. Für die Einberufung der Versammlung gelten die Regelungen analog der Mitgliederversammlung entsprechend. Die Landesmitgliederversammlung wählt den Landesvorstand aus dem Kreis der Landesmitglieder für 4 Jahre.
- (2) Landesvorstand
Der Landesvorstand besteht mindestens aus dem/der Landesvorsitzenden sowie einer Vertretung. Über die Wahl weiterer Funktionen (Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Beisitzer) beschließt die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Landesverband wird innerhalb des Bundeslandes tätig analog § 2.

§ 11 Netzwerke

- (1) Für spezifische Themen und Bereiche können durch Beschluss der Bundeskonferenz Netzwerke eingerichtet werden.
- (2) Die Einrichtung von Netzwerken können von allen ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

- (3) Die Leitung des Netzwerkes erfolgt durch ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Mitarbeit hingegen steht auch Nichtmitgliedern offen. Darüber entscheidet die Leitung des Netzwerkes.
- (4) Die Netzwerke beraten die Landesvorstände und den Bundesvorstand in den sie betreffenden Themen und regen notwendige Maßnahmen auf Landes- und/oder Bundesebene an.

§ 12 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der Bundesfachvereinigung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in der Versammlung mindestens drei Viertel aller Verbandsmitglieder vertreten sind.

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen der Bundesfachvereinigung zu. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bundesfachvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Bundesfachvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäß steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden insoweit gebildet, als dies für die nachhaltige Erfüllung oder Sicherung des Zwecks der Bundesfachvereinigung erforderlich ist.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins- oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - fällt das - nach Begleichung der Verbindlichkeiten - verbleibende Vermögen einer psychiatrischen Hilfsgemeinschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (05.12.2023); gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Silke Ludowisy - Dehl
(1. Vorsitzende)

Renko Janßen
(Schatzmeister)